

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung);  
Allgemeinverfügung zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest**

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund von Art. 170 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 3a Satz 1 Nrn. 2, 3, 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung :**

1. Zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen haben die im Stadtgebiet Würzburg Jagdausübungsberechtigten
  - a) jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fallwild und Unfallwild) und jedes krankheitsauffällig erlegte Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes dem Fachbereich Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der Stadt Würzburg anzuzeigen;
  - b) jedes verendet aufgefundene bzw. krankheitsauffällig erlegte Wildschwein mittels Tierseuchen-Wildmarke sowie jedes gesund erlegte Wildschwein mittels Wildmarke unverzüglich zu kennzeichnen;
  - c) von jedem verendet aufgefundene Wildschwein (Fallwild und Unfallwild) sowie von jedem krankheitsauffällig erlegten Wildschwein unverzüglich eine EDTA-Blutprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen. Im begründeten Einzelfall kann bei Fallwild die EDTA-Blutprobe durch eine Tupferprobe ersetzt werden. Die Probe ist zu kennzeichnen und dem Fachbereich Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der Stadt Würzburg zusammen mit dem dort erhältlichen, ausgefüllten Untersuchungsantrag zur virologischen Untersuchung zuzuführen;
  - d) von jedem gesund erlegten Wildschwein unverzüglich eine EDTA-Blutprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, diese Probe zu kennzeichnen und dem Fachbereich Verbraucherschutz, Veterinärwesen und

Lebensmittelüberwachung der Stadt Würzburg zusammen mit dem dort erhältlichen, ausgefüllten Untersuchungsantrag zur virologischen Untersuchung zuzuführen;

- e) den Tierkörper jedes gesund erlegten Wildschweins in der eigenen Wildkammer oder in einer im Stadtgebiet Würzburg liegenden Wildkammer, getrennt von anderem Wild, aufzubewahren. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets von gesund erlegten Wildschweinen darf erst nach Vorlage des negativen Untersuchungsbefundes nach Ziffer 1 Buchstabe d dieser Allgemeinverfügung erfolgen. Die Befundmitteilung an den Jagdausübungsberechtigten erfolgt durch den Fachbereich Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der Stadt Würzburg.
  - f) den Aufbruch jedes gesund erlegten Wildschweins unschädlich zu beseitigen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
  3. Kosten werden nicht erhoben.
  4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Hinweise:

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 25 Nr. 3 Schweinepest-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Würzburg, Fachbereich Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Veitshöchheimer Str. 1 b, 97080 Würzburg aus. Sie kann während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Würzburg, den 18.06.2024  
Stadt Würzburg  
Fachbereich Verbraucherschutz,  
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Dr. Pool  
Ltd. Veterinärdirektor